

Wirtschaftliche Gesichtspunkte der COVID-19-Pandemie für Arzt- und Zahnarztpraxen



Stand: 31.3.2022

erstellt von REBMANN RESEARCH

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Situation für die Arzt- und Zahnarztpraxen	3
Honorarausfälle und Liquiditätsengpässe	3
Corona-Pandemie: So können Finanz-, Steuer- und Praxisberater Arzt- und Zahnarztpraxen unterstützen.....	3
Gute Erreichbarkeit.....	3
Fundierte Analyse	3
Individuelle und schnelle Unterstützung.....	3
Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die verschiedenen ärztlichen Fachgruppen	4
(Unter)stützende Maßnahmen für Niedergelassene	6
Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Fortführung Rettungsschirm für niedergelassene Ärzte) Beschluss des Bundestages vom 11.6.2021	6
Extrabudgetäre Vergütung SARS-CoV-2 aufgehoben	7
Vergütung der Impfung in Arztpraxen	7
Auffrischimpfung.....	8
Neue Codierung symptomfreier Personen.....	9
Neue Codierung erkrankter Personen	9
Testung symptomfreier Personen.....	9
Testung Personen mit Symptomen.....	10
Abrechnung Laborleistung.....	11
Rechtsverordnung zur Testung von Reiserückkehrern	11
Mengenbegrenzung bei Videosprechstunden entfällt	11
Weitere begrenzte Ausnahmeregelungen.....	12
PKV	16
D-Ärzte	17
Regionale Ausnahmeregelungen.....	17

Zahnärzte	18
Heilmittelerbringer	19
Entschädigungsansprüche von Praxischefs und -Mitarbeitern nach § 56 Infektionsschutzgesetz	20
Zuständige Behörden	22
Hilfen für Unternehmen/Freie Berufe.....	23
Kurzarbeitergeld	24
Steuerliche Hilfen	24
Nicht zurückzuzahlende Zuschüsse, Kredithilfen und Bürgschaften	25
Zuschüsse des Bundes	25
Kredithilfen des Bundes.....	26

Aktuelle Situation für die Arzt- und Zahnarztpraxen

Honorarausfälle und Liquiditätsengpässe

Die COVID-19-Pandemie stellt die Praxen nicht nur vor medizinische Herausforderungen, sondern ist auch mit zum Teil erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden:

- In vielen Praxen wirkt sich der Rückgang der Patientenzahlen aus, von dem insbesondere fachärztliche Praxen betroffen sind.
- Der Ausfall von Behandlungen, und folglich von Honorar, kann aufgrund der bestehenden Fixkosten zu Liquiditätsengpässen und existenziellen Sorgen bei den betroffenen Praxen führen.

Corona-Pandemie: So können Finanz-, Steuer- und Praxisberater Arzt- und Zahnarztpraxen unterstützen

Gute Erreichbarkeit

Auch wenn aus Infektionsschutzgründen kein persönliches Treffen mit den Ansprechpartnern möglich ist, muss eine gute Erreichbarkeit gewährleistet sein – telefonisch oder per Videochat. Formulare sollten online bereitgestellt werden.

Fundierte Analyse

Nutzen Sie die Mehrjahresbetrachtungen zur Liquidität in ATLAS MEDICUS® und bauen Sie ein Praxiscontrolling auf.

Die von Liquiditätsengpässen betroffenen Praxisinhaber benötigen Unterstützung bei der Finanzbedarfsermittlung. Kurzfristiges Ziel ist die Sicherstellung der Liquidität damit die Praxen ihren finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung der Gehälter) weiterhin nachkommen können. Darüber hinaus können etwaige Kosteneinsparpotenziale identifiziert werden. Grundlegend hierfür ist die individuelle Analyse der finanziellen Situation.

Individuelle und schnelle Unterstützung

In der aktuellen Situation geht es vor allem um die Sicherung der Liquidität und des Betriebsbestandes. Die Regierung hat bereits vielfältige Möglichkeiten geschaffen, um die betroffenen Betriebe zu unterstützen. Diese reichen von Zuschüssen über Steuererleichterungen bis zu Kredithilfen. Für die Praxen ist es nun wichtig, dass sie die Hilfen umgehend beantragen, um sie zeitnah zu erhalten.

Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die verschiedenen ärztlichen Fachgruppen

Grundsätzlich sind Fachgruppen mit einem hohen Anteil an Umsätzen, die nicht über die GKV erzielt werden, stärker betroffen.

Der Rettungsschirm für die vertragsärztlichen Praxen wird bis Ende des Jahres fortgeführt, wobei nur der Honorarrückgang für Leistungen innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von den Krankenkassen kompensiert wird.

Honorarrückgänge aus Leistungen der extrabudgetären Vergütung können aber durch die KV (dann zulasten aller Ärzte) ausgeglichen werden.

Beim GKV-Umsatz ist möglicherweise mit großen Unterschieden innerhalb einer Fachgruppe zu rechnen: Solche Praxen, die Corona-Patienten behandeln, werden dafür entsprechend vergütet. Diejenigen, die keine Corona-Patienten behandeln, werden Umsatzrückgänge hinnehmen müssen und auf RLV-Niveau sinken. Einbußen sind vor allem bei Fachgruppen mit geringem RLV zu erwarten. Deshalb könnte es sein, dass auch hausärztliche Praxen von einem Umsatzrückgang betroffen sind.

Fallzahlen

Zu der Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Fachgruppen liegen Ergebnisse des Zentralinstitutes für die Kassenärztliche Versorgung (Zi) in Deutschland für das Jahr 2020 und das erste Halbjahr 2021 vor. Die Zahlen beziehen sich auf die Auswertung von 16 KVen.

Grundlage der Auswertung waren die aggregierten KV-Abrechnungen des 1.Quartals 2019 bis 1. Quartal 2021, sowie die Frühinformation der Abrechnungsdaten des 2. Quartals 2021.

Die Entwicklung der Fallzahlen und coronaspezifischen Leistungen schwanken in 2020 bis einschließlich des 1. Halbjahres 2021 mit den Zeiten der Schließung und Öffnung von Geschäften, Gastronomie und Kultureinrichtungen sowie der Schulen.

Insbesondere an der Veränderung der Fallzahlen und damit verbundenen ärztlichen Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen zeigt sich im Verlauf der Pandemie die Zeiten der Kontaktbeschränkungen und der Lockdowns. Die Fallzahlen sanken sofort mit den Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung und normalisierten sich, wenn diese wegfielen.

Im 1. Halbjahr 2020 war im Juni eine leichte Steigerung (+7,7 %) gegenüber dem Vorjahreszeitraum festzustellen.

Im 2. Halbjahr 2020 wirkten sich erneute Kontaktbeschränkungen deutlich auf die Fallzahlen aus. Insgesamt belieben die Fallzahlen über das gesamte Jahr betrachtet mit -3,8 % unter denen des Vorjahres.

Im 1. Halbjahr 2021 folgte die ärztliche Inanspruchnahme der Pandemiewelle. Erst mit dem Ende der 3. Pandemiewelle stiegen die Fallzahlen des 1. Halbjahres 2021 fast (-1,96 %) auf das Niveau des 1. Halbjahres 2019.

Vom Fallzahlrückgang waren die einzelnen Fachgruppen sehr unterschiedlich betroffen. Im 1. Halbjahr 2020 verringerten sich die Fallzahlen bei den Kinder- und Jugendärzten um 34,9%, bei den Fachärzten um 26,7 % und bei den Hausärzten um 23,5 %.

Insbesondere die Fachgruppen, die im oder nahe am Gesicht arbeiten, hatten besonders hohe Rückgänge zu verzeichnen, darunter die Augenärzte mit 42,9 % und HNO mit 37,5 %.

Bei einigen Fachgruppen gab es gegen Ende des 1. Halbjahres 2020 aber deutliche Nachholeffekte.

Auch im 2. Halbjahr 2020 folgte die Fallzahl der Wellenbewegung der Pandemie. Lediglich die Nervenärzte und Laborärzte erreichten im gesamten Jahr 2020 die Fallzahlen des Jahres 2019. Allerdings muss man bei den Nervenärzten einschränkend berücksichtigen, dass es eine EBM-Änderung gab, sodass gestiegene Fallzahlen auch dadurch verursacht sein könnten.

Im 1. Halbjahr 2021 lagen die Fallzahlen bei fast allen Fachgruppen unter denen des 1. Halbjahres 2019. Nur die Psychotherapeuten, Laborärzte, Hämatonkologen, Schmerztherapeuten, Endokrinologen, Kardiologen und Humangenetiker konnten ihre Fallzahlen steigern.

Vorsorgeuntersuchungen

Zu Beginn der Pandemie waren einige Vorsorgeuntersuchungen, wie das Mammografie-Screening zeitweise ganz ausgesetzt. Bei den DMP ist die quartalsweise Vorstellung in der Praxis und die Schulungen (-0,2%) bis Ende 2021 ausgesetzt, sodass die Patienten über ihre Vorstellung in der Praxis selbst entscheiden konnten. Bis auf das Hautkrebs-Screening (-5,7%) konnten in der zweiten Hälfte des 1. Halbjahres 2020 Nachholeffekte festgestellt werden.

Im 2. Halbjahr folgten die Vorsorgen erneut der Pandemiewelle. Nur die Vorsorgeuntersuchungen bei den Kindern und die Vorsorgekoloskopie konnten die Zahlen von 2019 übertreffen. Alle anderen blieben unter den Werten von 2019.

Im 1. Halbjahr 2021 stiegen die Vorsorgeuntersuchungen wieder an. Lediglich beim Hautkrebscreening und DMP wurden die Werte von 2019 nicht erreicht.

Ambulantes Operieren, Bildgebung und Ultraschall

Auch bei diesen Leistungen gab es insbesondere zu Beginn der Pandemie deutliche Rückgänge, die sich im 2. Halbjahr 2020 etwas abschwächten. Demnach konnten in den Bereichen ambulantes Operieren, Bildgebung und Ultraschall die Werte des Gesamtjahres

2019 nicht erreicht werden. Im 1. Halbjahr 2021 konnten die Fallzahlen beim ambulanten Operieren über die Werte des Jahres 2019 hinaus gesteigert werden. Die Bildgebung und Ultraschall hingegen blieben unter den Werten des 1. Halbjahres 2019.

Psychotherapie

In 2020 konnten die Fallzahlen aus dem Jahr 2019 weder bei der Einzel- noch bei der Gruppentherapie erreicht werden. Erst im 1. Halbjahr 2021 konnten die 2019er Werte übertroffen werden.

Telefonische Beratung / Videosprechstunde

Zu Beginn der Pandemie bis Ende Mai 2020 gingen die persönlichen Arzt-Patienten-Kontakte stark zurück. Stattdessen wurden telefonische Beratungen und Videosprechstunden in Anspruch genommen. In der Zeit vom 1.3 bis 31.12.2020 wurden rund 7,4 Mio. telefonische Beratungen abgerechnet. Videosprechstunden wurden im gleichen Zeitraum 2,9 Mio. Mal durchgeführt. Im Vergleichszeitraum 2019 waren es nur 3.417.

Die Zahl der telefonischen Beratungen und Videosprechstunden nahmen allerdings in den Zeiten der Öffnung und Abflachen der Pandemiewelle deutlich ab.

(Unter)stützende Maßnahmen für Niedergelassene

Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen (Fortführung Rettungsschirm für niedergelassene Ärzte) Beschluss des Bundestages vom 11.6.2021

Dazu wird in § 87b Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt: „(2a) Mindert sich die Fallzahl in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang infolge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses, soll die Kassenärztliche Vereinigung im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen im Verteilungsmaßstab geeignete Regelungen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Leistungserbringers vorsehen“.

Im Gegensatz zu den Regelungen des ersten Rettungsschirmes werden nun lediglich die Honorareinbußen aus der MGV ausgeglichen. Die Einzelheiten müssen die KVen im Benehmen mit den Krankenkassen regeln.

Die Hilfen erhalten die Praxen nur, wenn sie nachweisen, dass die vorgeschriebenen Praxisöffnungszeiten eingehalten wurden.

Nicht ausgeglichen werden die extrabudgetären Leistungen, darunter auch die Vorsorgeuntersuchungen. Diese können von der KV ausgeglichen werden z.B. aus Rückstellungen und zulasten aller Ärzte.

Die Regelungen werden in den Honorarverteilungsmaßstäben der KVen berücksichtigt.

Die epidemische Lage von nationaler Tragweite endete am 25.11.2021. An dessen Stelle treten die am 18.11.2021 beschlossenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz.

Extrabudgetäre Vergütung SARS-CoV-2 aufgehoben

Alle Leistungen im Zusammenhang eines Verdachts auf eine SARS-CoV2-Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion werden seit 1.1.2021 nicht mehr extrabudgetär vergütet, sondern innerhalb der MGV.

Dennoch muss die Kennziffer GOP 88240 für alle Leistungen im Zusammenhang mit Corona bis Ende des Jahres angegeben werden.

Vergütung der Impfung in Arztpraxen

Seit Anfang April dürfen die niedergelassenen Ärzte zusätzlich zu den Impfzentren in den Praxen gegen SARS-CoV-2 impfen.

Die Abrechnung erfolgt für alle Patienten (GKV und PKV) über die KV. Alle Impfungen werden in gleicher Höhe vergütet. Beinhaltet ist die Impfberatung, Aufklärung und Untersuchung sowie die Nachbeobachtung nach der Impfung.

Die Arztpraxen erhalten für die Erst- und Abschlussimpfung sowie die Booster-Impfung seit 15.11.2021 28 €. An Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag von 8 € auf dann 36 € gezahlt.

Impfungen bei Hausbesuchen, in Einrichtungen oder Pflegeheimen werden mit 35 € plus Impfung vergütet.

Die Impfung einer weiteren Person in derselben Einrichtung wird mit 15 € plus Impfung vergütet.

Die Codierung erfolgt über den ICD-10 Code U11.9 für die Impfung und U12.9 für eine Impfnebenwirkung.

Die ausschließliche Impfberatung ohne Impfung wird mit 10 € vergütet. Diese kann auch im Rahmen der Telefon- oder Videosprechstunde erfolgen.

Die Vergütung wurde vom Bundesgesundheitsministerium festgelegt. Sie wird über einheitliche Pseudoziffern extrabudgetär vergütet.

Auffrischimpfung

Seit 1.9.2021 sind Auffrischimpfungen möglich. Dazu trat eine neue Corona-Impfverordnung in Kraft. Zuerst sollten Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko eine Auffrischimpfung erhalten. Darunter fallen Pflegebedürftige und Personen ab 80 Jahre sowie immungeschwächte und immunsupprimierte Personen. Die abgeschlossene Impfserie sollte mindestens 6 Monate zurückliegen. Die Verordnung des Bundesgesundheitsministeriums sieht aber keine Einschränkung auf bestimmte Personengruppen vor.

Die STIKO hat am 18.11.2021 eine Empfehlung zur Impfauffrischung (Booster) für alle ab 18 Jahren herausgegeben.

Personen, die mit AstraZeneca oder dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden oder genesen sind, sollen bei der Auffrischung einen mRNA-Impfstoff erhalten.

Auch hier soll die Impfung 6 Monate zurückliegen. Die Auffrischimpfungen müssen täglich an das RKI gemeldet werden.

Die Vergütung für die Auffrischimpfung beträgt wie für die Erst- und Zweitimpfung 28 €. Die Abrechnung erfolgt mit den bisherigen impfstoffbezogenen Pseudoziffern und einem zusätzlichen Suffix.

Dabei steht „R“ für die allgemeine Auffrischimpfung, „K“ für Pflegeheimbewohner und „X“ für Impfungen aufgrund einer beruflichen Indikation.

Die STIKO empfiehlt eine Auffrischung bei Patienten:

- mit Immundefiziten
- Personen ab 18 Jahre
- medizinisches Personal
- Bewohner und Personal in Pflegeheimen

Laut STIKO kann eine Corona-Impfung und eine Grippeimpfung gleichzeitig erfolgen. Die Injektion müssen an verschiedenen Gliedmaßen vorgenommen werden.

Impfzertifikat

- Für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft werden, jeweils 6 €
- Wenn das Zertifikat aus der PVS (QR-Code) erstellt wird jeweils 2 €
- Zertifikat für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden, jeweils 6 €
- Die Nachtragung einer Impfung, die nicht in der eigenen Praxis durchgeführt wurde, wird mit 2 € vergütet.

Neue Codierung symptomfreier Personen

Da es künftig mehr Tests von Personengruppen geben wird, die keine Symptome aufweisen ist eine entsprechende Kodierung notwendig. Mit dem Code „U99.0!“ können diese Fälle in der Praxissoftware erfasst werden. Diese Regelung gilt ab dem 1.6.2020. In einer Rechtsverordnung werden der Anspruch und die Finanzierung dieser Testungen geregelt.

Neue Codierung erkrankter Personen

Die WHO hat zum 1.1.2021 eine neue Codierung zur Covid-19 Erkrankung festgelegt

Code	Erläuterung
U08.9G	Covid-19 in Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet
U09.9G	Post-Covid-19 Zustand, nicht näher bezeichnet
U10.9G	Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit Covid-19, nicht näher bezeichnet

Testung symptomfreier Personen

Nachdem zwischenzeitlich die Corona-Tests kostenpflichtig sind, hat seit dem 13.11.2021 jeder Bürger mindestens einmal wöchentlich einen Anspruch auf einen PoC-Antigentest. Dieser kann in Testzentren, Arztpraxen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst an Dritte delegiert werden. Dies sind beispielsweise Apotheken oder Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis haben die Bürger einen Anspruch auf einen PCR-Test nach der Testverordnung. Veranlasst wird dieser durch die Teststelle, die den Schnelltest durchgeführt hat. Bei einem positiven PCR-Test und Verdacht auf eine Virusvariante besteht der Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

Absenkung der Sachkosten

Die Sachkosten für die Testung mittels Antigen-Schnelltest werden ab 1.7.2021 auf 3,50 € abgesenkt. Die Testung und Beratung in Arztpraxen werden dann mit 8 € vergütet. Andere Teststellen beispielsweise Apotheken erhalten ebenfalls 8 €. Die Abrechnung der Schnelltests erfolgt über die KV. Teststellen und Apotheken müssen sich dort für die Abrechnung registrieren. Die Vergütung erfolgt über den Bund.

In der Vergütung ist ab 1.8.2021 die Übermittlung des Testergebnisses an die Corona-Warn-App enthalten. Ohne die Übermittlung des Ergebnisses an die Warn-App erfolgt keine Vergütung.

Arztpraxen mussten sich bis zum 14.7.2021 für den Zugang zur Warn-App registrieren. Aufgrund der hohen Nachfrage werden nicht alle Praxen ab 1.8.2021 für die Warn-App freigeschaltet sein. Dann reicht es aus, die Registrierungsanfrage zu übermitteln, damit die Leistung vergütet wird.

Präventive Testung von Praxispersonal

Medizinisches Personal in (Zahn-)Arztpraxen sowie im Rettungsdienst hat monatlich Anspruch auf maximal 10 Antigentests pro Person.

Für die Abstrichentnahmen wird kein Honorar gezahlt. Verwendete Schnelltests müssen beim BfArM gelistet sein.

Die Abrechnung der Testung symptomfreier Personen kann monatlich oder quartalsweise gegenüber der KV erfolgen. Ärzte zahlen für diese Dienstleistung 0,7 % des Gesamtbetrages, weil es sich nicht um eine Leistung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung handelt.

Diese Vorgaben der Testverordnung gelten auch für **Vertragszahnärzte**, Labore, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Einrichtungen des ambulanten Operierens, Dialyseeinrichtungen, Ambulante Pflegedienste und Rehaeinrichtungen.

Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, nichtärztlich tätige Heilberufler und Therapeuten können sich bei Vertragsärzten testen lassen. Dann kann auch die Abstrichentnahme durch den Vertragsarzt abgerechnet werden.

Pflegeheimen hingegen ist es erlaubt, nach Schulung durch einen Arzt selbstständig die PoC-Antigentests bei Mitarbeitern, Besuchern oder Bewohnern durchzuführen. Die entsprechenden Schulungen dürfen Ärzte einmal alle zwei Monate je Einrichtung anbieten und abrechnen (bislang nur einmal pro Einrichtung).

Ebenso können sich asymptomatische Mitarbeiter, Besucher und Bewohner eines Obdachlosenheims präventiv testen lassen.

Testung Personen mit Symptomen

Die Testung von Personen mit Symptomen wird weiterhin nach EBM abgerechnet.

Generell gilt:

Tests bei Personen mit Symptomen werden nach EBM abgerechnet.

Tests bei Personen ohne Symptome werden nach TestV abgerechnet.

Neue Regelungen ab 8.2.2021

Nach der neuen Testverordnung empfiehlt das RKI wieder alle Personen mit respiratorischen Beschwerden auf SARS-CoV-2 zu testen.

Bei einem positiven PCR-Test können Ärzte eine Testung auf eine Virusvariante veranlassen.

Abrechnung Laborleistung

Für die Laborleistung muss ab sofort die Ausnahmekennnummer 32006 **nicht** mehr angegeben werden.

Rückwirkend zum 1.10.2020 werden die Laborleistungen Antigentest (32779) und PCR-Test (32811 oder 32816) grundsätzlich nicht mehr in das Laborbudget eingerechnet.

Weil ab Januar 2021 die Testung aufgrund der Corona-Warn-App ausschließlich nach der TestV erfolgt, wird die GOP 32811 aus dem EBM gestrichen.

Rechtsverordnung zur Testung von Reiserückkehrern

Es gilt die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 8.11.2021. Die Regelungen zur Einreise gelten bis zum 15.1.2022. Bei Einreise aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet kann eine Einreisequarantäne bis zum 15.1.2022 angeordnet werden.

Mengenbegrenzung bei Videosprechstunden entfällt

Einigung der KBV und des GKV-Spitzenverbandes: Vertragsärzte und -psychotherapeuten dürfen ihren Patienten ab dem 1.4.2020 unbeschränkt Videosprechstunden anbieten (bislang waren Videosprechstunden auf maximal jeden 5. Patienten und maximal 20% aller Leistungen limitiert).

Für Vertragsärzte gibt es weder Indikationseinschränkungen noch ist ein vorangegangener persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich.

Psychotherapeuten dürfen Einzeltherapien, psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen per Video durchführen. Die Therapien können auch ohne einen ersten persönlichen Patienten / Therapeuten-Kontakt beginnen.

Diese Regelungen sind befristet bis zum 31.3.2022.

Eine AU-Feststellung per Videosprechstunde ist regulär möglich. Damit ist keine Corona-Sonderregelung notwendig und auch keine Eingrenzung auf bestimmte Symptome.

Bei BG-Fällen kann die Videosprechstunde bis 31.3.2022 abgerechnet werden. Abrechnung: Nr. 1 UV-GOÄ mit Kennzeichnung Videosprechstunde.

Im Rahmen der Videosprechstunde können auch Heilmittelverordnungen, Verordnungen für Soziotherapie sowie psychiatrische Krankenpflege ausgestellt werden. Die Einwilligung des Patienten vorausgesetzt. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.3.2022.

Weitere begrenzte Ausnahmeregelungen

Auf telefonische Anfrage bzw. telefonischer Anamnese können:

- Rezepte für Arzneimittel, sofern der Patient bei dem Arzt in Behandlung ist
- Überweisungen
- Folgeverordnungen für Häusliche Krankenpflege, Heilmittel, Hilfsmittel, SAPV und Krankentransporte ausgestellt werden.

Die Portokosten werden den Praxen erstattet.

Das Einlesen der eGK ist nicht notwendig.

Voraussetzung: Der Patient muss der Praxis bekannt sein und in den zurückliegenden 6 Quartalen einmal dort gewesen sein.

Diese Regelung gilt bis 31.3.2022.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) für Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege (auch bei Infektionsverdacht mit dem Coronavirus) können bis zum **31.5.2022** telefonisch ausgestellt werden. Die AU kann zunächst für 7 Kalendertage erfolgen, bei einer Fortdauer der Krankheit kann die Arbeitsunfähigkeit um weitere 7 Kalendertage bescheinigt werden.

Ist das Kind erkrankt, kann die ärztliche Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld (Muster 21) weiterhin telefonisch erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV getroffen.

Postversand:

Der Versand von Folgeverordnungen oder Überweisungen, Verband und Hilfsmittel, Folgeverordnung häusliche Krankenpflege, Heilmittel und Krankenförderung wird vergütet. Aufgrund eines Telefonates oder Videosprechstunde gibt es eine Vergütung von 90 Cent über die Pseudonummer 88122. Sie ist bis zum Ende der Befristung am 31.3.2022 neben den Gebührenordnungspositionen: Verwaltungskomplex (01450), Ausstellung Folge Rezept oder Überweisung (01820) und Bereitschaftspauschale (01435) abrechenbar.

Telefonische Beratung:

Für telefonische Konsultationen können ab 2.11.2020 wieder die bisherigen GOP 01433 (17,13 €) und die 01434 (7,23 €) abgerechnet werden. Die Fachgruppen erhalten wieder Kontingente. Sie werden auch dann wie vorgesehen vergütet, wenn der Patient im selben Quartal in die Praxis kommt oder den Arzt per Videosprechstunde konsultiert.

Für Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte:

Die GOP 01434 fließt nicht in das Gesprächsbudget ein, wenn sie die Versichertenpauschale abrechnen. Sie können unabhängig von dem Punktzahlvolumen der durchgeführten und berechneten Gespräche berechnet werden.

Auch die Fachgruppen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie können die GOP 01433 nun unabhängig von einem Punktzahlvolumen berechnen.

Fachärzte bekommen die telefonischen Gesprächsleistungen der GOP 01434 auch dann honoriert, wenn eine Grundpauschale in den Kapiteln:

- Anästhesie,
- Humangenetik,
- Innere Medizin,
- MKG,
- Orthopädie,
- Stimm-Sprach- und kindliche Hörstörung,
- Urologie,
- Physikalisch Rehabilitative Medizin,
- Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

oder eine Konsiliarpauschale zur Abrechnung kommt.

Zuschläge zu Chronikerpauschalen:

Die Zuschläge zu den hausärztlichen Chronikerpauschalen können rückwirkend zum 1.1.2021 auch dann abgerechnet werden, wenn ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet und ein weiterer virtueller Kontakt per Video oder per Telefon erfolgt. Zuvor waren zwei persönliche Kontakte pro Quartal notwendig. Alle vorgenannten Regelungen gelten bis zum 31.3.2022.

Kindervorsorgeuntersuchungen:

Die Fristen U6 bis U9 können bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten abgerechnet werden. Die Regelung gilt bis **30.6.2022**.

Gruppentherapie Psychotherapeuten:

Sie können bis 31.3.2022 in Einzeltherapien umgewandelt werden. Eine formlose Mitteilung an die Krankenkasse reicht aus.

DMP:

Kontrolluntersuchungen und Schulungen dürfen vorerst bis zum Ende der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ausfallen.

Sozialpsychiatrie

Vorübergehend kann die funktionelle Entwicklungstherapie per Video erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Patienten den SPV- Mitarbeitern bekannt ist. Dazu muss er in den letzten 4 Quartalen einschließlich des aktuellen Quartals einmal in der Praxis gewesen sein. Diese Regelung gilt vom 15.5.2020 bis 31.3.2022.

Die Frist für die Vorlage zur Genehmigung bei der Krankenkasse ist von 3 auf 10 Tage erweitert.

Antikörpertestung

Eine Untersuchung auf SARS-CoV2- Antikörper ist nun auch über die GKV abrechenbar. Sie kann bei milden Symptomen sinnvoll sein, da ein Erregernachweis ab der zweiten Woche nach Symptombeginn nicht mehr sinnvoll bzw. möglich ist. Die Testung erfolgt auf IgG-Antikörper mittels zwei Blutproben im Abstand von 7 und von 14 Tagen. Dabei soll die zweite Probe nicht vor der dritten Woche nach Symptombeginn erfolgen. Beide Proben müssen zwingend im gleichen Labor untersucht werden.

Zur Abrechnung wird die Leistung vom veranlassenden Arzt und dem Labor mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet.

Der Antikörpertest wird über die GOP 32641 (als ähnliche Untersuchung) abgerechnet.

Abstriche zum Nachweis von Corona

Bislang wurde die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten ausschließlich über die Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und Notfallpauschale vergütet. Seit dem 4. Quartal erhalten Vertragsärzte zusätzlich zu den Pauschalen 8 Euro (GOP 02402) je Rachenabstrich. Konnte im Quartal keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und Notfallpauschale abgerechnet werden, erhalten Vertragsärzte einen Zuschlag von etwa 7 € (GOP 02403).

HZV:

- Bei Verdacht oder klinischer Infektion werden alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen mit der GOP 88240 auf dem KV Abrechnungsschein gekennzeichnet. Die Abstrichentnahme symptomatischer Patienten (GOP 02402) und bei Warnung durch die Corona-App (GOP 02402A) sind gegenüber der KV abrechenbar.
- Weitere Leistungen, die nicht Bestandteil des HzV-Ziffernkranzes sind, können über die KV abgerechnet werden.
- Hinweis: Abweichende Regelungen aufgrund der Vielzahl regionaler Verträge sind zu beachten!

- Rettungsschirm: Es sind keine umfangreichen Sonderregelungen notwendig. Die HÄVG klärt den Ausgleich möglicher Schieflagen mit den Krankenkassen.

Weitere Fristverlängerungen

Heilmittelverordnungen bleiben gültig, auch wenn es zu einer Unterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt.

Die Vorlagefrist bei der Krankenkasse von Verordnungen für Häusliche Krankenpflege, SAPV und Soziotherapie wird von 3 auf 10 Tage verlängert.

Folgeverordnungen für Häusliche Krankenpflege können bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden. Auch längerfristige Folgeverordnungen sind ohne Begründung möglich. Deshalb müssen Folgeverordnungen nun auch nicht mehr 3 Tage vor Ablauf des Verordnungszeitraums gestellt werden.

Diese Regelungen gelten bis 31.3.2022.

Sonderregelung Dialyseversorgung

Bei der Dialyseversorgung werden die Vorgaben dahingehend gelockert, dass flexibel auf Notsituationen reagiert werden kann. So können bei einem Ausfall von Ärzten oder Schließung einer Dialyseeinrichtung aus Infektionsschutzgründen andere Einrichtungen deren Patienten unkompliziert übernehmen.

Diese Regelung gilt bis 31.12.2021.

Corona Warn-App

Ein Patient, der durch die Warn-App zur Testung (erhöhtes Risiko) aufgefordert wird, kann dies beim Öffentlichen Gesundheitsdienst vornehmen lassen oder zu einem Vertragsarzt gehen.

Beim Aufsuchen eines Vertragsarztes kann der Abstrich mit der neuen GOP 02402 abgerechnet werden. Wird keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- und Notfallpauschale im Quartal abgerechnet, wird die GOP 02403 zugesetzt. Zudem muss für das Labor die Ausnahmekennziffer 32006 dokumentiert werden, damit diese Untersuchung nicht in den Wirtschaftlichkeitsbonus einfließt. Diese Leistung wird mit rund 10 Euro extrabudgetär vergütet.

Sonderregelung nichtärztliche Praxisassistenten

Viele Kurse zur Ausbildung von nichtärztlichen Praxisassistenten sind coronabedingt ausgesetzt. Die KBV hat sich mit den Krankenkassen auf eine Sonderregelung verständigt.

Für Teilnehmer der Zusatzqualifikation, die diese begonnen haben und voraussichtlich zum 30.9.2021 abschließen werden, können die KVen eine Genehmigung erteilen.

Diese Sonderregelung gilt rückwirkend seit dem 1.7.2020 bis 30.9.2021.

Die in Ausbildung befindlichen NÄPa können eingesetzt und über die KV abgerechnet werden.

Substitution

Seit 2.11. bis voraussichtlich 31.12.2021 sind telefonisch geführte therapeutische Gespräche im Rahmen der Substitutionstherapie berechnungsfähig (GOP 01952). Das Gespräch muss mindestens 10 Minuten dauern.

Bis **zum 31.5.2022** kann die Menge des Medikamentes zur Substitution für den Zeitraum bis zu 7 Tagen verordnet werden.

PKV

Für Privatpatienten:

Es gibt weiterhin die Möglichkeit eine Hygienepauschale abzurechnen. Ab 1.1. kann dies über die neue GOÄ-Analogziffer Nr. 383 mit Faktor 2,3-fach (4,02 €) abgerechnet werden (bisher GOÄ Nr. A245, 2,3-fach, 6,04 €) Beim Ansatz der Hygienepauschale darf ein erhöhter Hygieneaufwand nicht durch zeitgleiches Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes abgerechnet werden. Dies gilt für alle in der Sitzung erbrachten Leistungen.

Bei Telefon- und Videoberatungen sind die Grundleistungen nach Nr. 1 und 3 berechnungsfähig. Außerdem können die Nummern 4, 15 und 60 bei einer Videoübertragung analog berechnet werden.

Für die psychiatrischen Leistungen (Kap. G der GOÄ) können die Nummern 808, 835, 846, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 863, 865 und/oder 870 bei einer Videosprechstunde berechnet werden. Diese Regelungen gelten ab 1.1.2022.

Für die Testung auf Sars-COV2 stehen weiter Analogziffern zur Verfügung.

Der SARS-CoV-2 Antigen-Nachweis im Schnelltestformat (mittels Immunchromatografie) kann mit der Ziffer: A4648 GOÄ „Untersuchung mit ähnlichem methodischem Aufwand“ mit Faktor 1,5 (16,76 €) abgerechnet werden. Damit sind auch die Kosten für das Testkit bzw. Testkärtchen abgegolten.

Zusätzlich kann der Nasen-Rachenabstrich nach Nr. 298 berechnet werden.

Bei asymptomatischen Patienten kann zusätzlich die Nr. 1 GOÄ (Beratung) und Nr. 70 (kurze Bescheinigung Testergebnis) berechnet werden.

D-Ärzte

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt bis zum 31.3.2022 je Arzt-Patienten-Kontakt pro Behandlungstag einen Hygienezuschlag von 4 €. Diese Regelung soll die Preis- und Mengensteigerung aufgrund der Corona-Pandemie kompensieren.

In Ausnahmefällen kann eine Videosprechstunde stattfinden. Die Abrechnung erfolgt analog der entsprechenden Behandlungsziffern. Dabei gilt für 50 Minuten 100 % der P-Ziffer und bei 25 Minuten 50 % der P-Ziffer.

Bei Verwendung eines zugelassenen zertifizierten Videosystems kann ein Zuschlag von 6,00 € (halbe Stunde) bzw. 12,00 € für die volle Stunde abgerechnet werden.

Die Videosprechstunde kann auch für die psychotherapeutische, neuropsychologische oder neuropsychiatrische Behandlung abgerechnet werden.

Alle Regelungen zur Videosprechstunde sind bis zum 31.12.2021 befristet.

Corona Warn-App

Bei Privatpatienten, bei denen die Corona Warn-App angeschlagen hat, können die Leistungen nach GOÄ berechnet werden. Ärzte sollen unbedingt bei der Begründung festhalten, dass die Leistungen aufgrund der Warn-App durchgeführt wurden.

Ärzte können dabei folgende Ziffern abrechnen:

GOÄ Nr. 1 (Beratung), Nr. 7 (Abklärung Thorax), Nr. 298 (Abstrich), Nr. 250 (Blutentnahme) und die Nr. 245 analog für den Hygienezuschlag um 2,4-fachen Satz.

Das Labor kann für den PCR-Test die GOÄ-Ziffern. 4780, 4782, 4783 und 4785 abrechnen. Die Rechnung des Labors geht direkt an den Patienten.

Tests, die auf Veranlassung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) erfolgen, werden auch bei Privatpatienten nicht über die PKV abgerechnet.

Hierzu sind entsprechende Formulare zu verwenden. Für die Vergütung gilt eine Vereinbarung auf Landesebene zwischen der KV und dem ÖGD.

Regionale Ausnahmegelungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss kann zukünftig kurzfristig durch einen gesonderten Beschluss zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmegelungen in Kraft setzen.

Dieser betrifft:

- Videobehandlung
- Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese
- Telefonische Krankschreibung

- Verlängerung der Vorlagefrist von Verordnungen
- Krankentransport

Zahnärzte

Liquiditätshilfen für Zahnärzte wurden in der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) vereinbart, die am 4.5.2020 in Kraft trat.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) wurden Inhalte der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung gesetzlich geregelt und in das SGB V übertragen.¹ Dies betrifft auch die Liquiditätshilfe für die Zahnärzte, die die finanziellen Belastungen der niedergelassenen Zahnärzte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mindern soll. Nach dieser Regelung wird die Gesamtvergütung für 2020 und 2021 auf maximal 90 % der gezahlten Gesamtvergütung für 2019 festgesetzt. Die Liquiditätshilfe wird weiter als Darlehen gewährt. Sofern die in 2021 gezahlte Gesamtvergütung die in 2021 erbrachten Leistungen übersteigt, müssen die Zahnärzte die Überzahlung in den Jahren 2022 und 2023 vollständig ausgleichen.

In den Gesamtvergütungen entfällt die Vergütungsobergrenze für die Jahre 2021 und 2022. Damit können Nachholeffekte auch vergütet werden.

Nicht zurückzuzahlende Förderung für neu niedergelassene Zahnmediziner

Für Zahnärzte, die sich zwischen 2019 und 2021 neu niedergelassen haben, sieht die KZBV für die Jahre 2021 und 2022 eine Förderung aus dem Strukturfonds vor.

Hygienepauschale für Privatleistungen

Die PKV und Beihilfestellen gewährten den Zahnarztpraxen bis zum 31.3.2022 eine Hygienepauschale in Höhe von 6,19 €. Für die erhöhten Kosten für Schutzkleidung und Hygieneaufwand kann für erbrachte Privatleistungen die Extravergütung analog der GOZ Nr. 3010 (1-fach erhöhter Hygieneaufwand) abgerechnet werden. Alternativ kann der coronabedingt gestiegene Aufwand für Schutzkleidung und Verbrauchsmaterialien auch über den Steigerungssatz nach §5 GOZ oder über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Patienten nach §2 GOZ abgerechnet werden.

Der PKV-Verband empfiehlt die Abrechnung der GOÄ Analogziffer 383 (2,3-fach, 4,02 €), wie bei den ärztlichen Leistungen. Zahnärzten, die nach der GOZ Nr. 3010a mit Steigerungssatz 2,3 abrechnen möchte, wird empfohlen mit dem Patienten eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) § 85a Sonderregelungen für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Pandemiezuschlag

Zum 1.4.2021 ist die bundesmanteltarifliche Vereinbarung zwischen Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und dem GKV-Spitzenverband zur pauschalierten Abgeltung von besonderen Aufwänden für Vertragszahnärzte bei der zahnärztlichen Behandlung von GKV-Versicherten aufgrund der Corona-Pandemie in Kraft getreten. Diese sieht vor, dass die Krankenkassen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im zweiten Halbjahr 2021 insgesamt 275 Mio. € zur Verfügung stellen. Mit diesem Betrag sollen die außerordentlichen Aufwendungen ausgeglichen werden, die den Zahnarztpraxen bei der Behandlung gesetzlich versicherter Patienten während der Corona-Pandemie entstanden sind. Den Praxen soll das Geld nach einem bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel in Form eines Einmalbetrags in zwei Raten (zum 1.7. und 1.10.) ausbezahlt werden. Der auszahlende Betrag bemisst sich nach der Praxisgröße (Anzahl der behandelnden Zahnärzte). Einzelpraxen können voraussichtlich einen Pandemiezuschlag von mindestens 5.000 € erwarten. Für die Verteilung sind die KZVen zuständig. In Regionen, in denen es diesbezüglich bereits bilaterale Abkommen zwischen KZVen und Krankenkassen gibt, wird der Pandemiezuschlag mit bereits gezahlten Beträgen verrechnet.

S1-Leitlinie „Aerosol-übertragbare Erreger“

Um das Ansteckungsrisiko für Patienten und Praxispersonal für SARS-COV-2 und andere potentiell über Aerosole übertragbare Erreger zu minimieren, hat die AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) in Zusammenarbeit mit der DGZM (Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) eine S1-Leitlinie zum „Umgang mit zahnmedizinischen Patienten bei Belastung mit Aerosol-übertragbaren Erregern“ veröffentlicht. Diese enthält konkrete Handlungsempfehlungen zum Personal- und Patientenschutz und damit dazu, wie zahnmedizinische Grundversorgung auch in Pandemie-Zeiten weiter gewährleistet werden kann. Die Leitlinie umfasst allgemeine Handlungsempfehlungen zur Erkennung/Triage von Verdachtsfällen, zum Schutz der Risikogruppen, zum Umgang mit bestätigten COVID-19-Fällen und COVID-19-Verdachtsfällen, zu Hygienemaßnahmen und zum Umgang mit infiziertem Praxispersonal. Zudem enthält die Leitlinie auch konkrete Informationen zum Infektionsrisiko durch bzw. Empfehlungen zum Umgang mit Aerosolen, die bei der zahnmedizinischen Behandlung entstehen. Die Leitlinie informiert auch über die Schutzwirkung von Gesichtsvisieren, Mund-Nasen-Schutz-Masken und gibt Empfehlungen zur Anwendung von Mundspüllösungen und anderen Maßnahmen zur Reduktion der Virenlast.

Heilmittelerbringer

Unterstützungsmaßnahmen

Der Hygienezuschlag von 1,50 € je Verordnung für die persönliche Schutzausrüstung kann im Zeitraum vom 5.5.2020 bis einschließlich 30.3.2022 gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Hierzu wurde die bundeseinheitliche Positionsnummer X9944 geschaffen.

Bis zum 31.3.2022 wird der Beginn einer Heilmittelbehandlung nach einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung von 14 auf 28 Tage verlängert. Damit soll ein Terminstau bei den Heilmittelerbringern vermieden werden. Nach Inkrafttreten der neuen Heilmittelverordnung gilt die Frist von 28 Tagen regelhaft.

Eine Videosprechbehandlung ist bei den folgenden Heilmittelbehandlungen erlaubt:

- Stimm-, Sprech- und Sprachtraining, ausgenommen die Schluckstörung
- Ergotherapie
- Physiotherapie für allgemeine Krankengymnastik und Krankengymnastik bei Mukoviszidose
- Ernährungstherapie.

Die PKV erstattet bis zum 31.3.2022 eine pandemiebedingte Extravergütung von 1,50 € je Behandlung.

Entschädigungsansprüche von Praxischefs und -Mitarbeitern nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Sowohl Ärzte, Zahnärzte als auch deren Mitarbeiter haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz ein Anrecht auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen behördlich untersagt wird. Um Entschädigung zu erhalten, müssen sich Betroffene an die zuständige Behörde wenden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem entstandenen Verdienstaufschlag. Grundlage ist der Steuerbescheid (§ 15 SGB IV). Angestellte haben für die ersten sechs Wochen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Nettogehalts, im Anschluss daran erhalten sie Krankengeld. Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen weiterhin entrichtet werden. Die Beiträge werden vom jeweiligen Bundesland getragen. Selbstständige können zusätzlich zum Verdienstaufschlag ihre Betriebsausgaben geltend machen. Für die Anträge sind die Praxisinhaber zuständig, die ihren Arbeitnehmern auch die Entschädigungen auszahlen müssen, diese jedoch anschließend wieder vom zuständigen Bundesland erstattet bekommen. Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Voraussetzung ist, dass Praxen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen schließen müssen (also ein Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne vorliegt).

Diese Leistungen werden mit Hilfen aus dem Krankenhausentlastungsgesetz verrechnet!

Übersicht der Entschädigungen für Praxisinhaber und Personal in Zusammenhang mit COVID-19

Personen in Quarantäne	Form/Regelung der Entschädigung
Praxisinhaber	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung des Verdienstaufschlags; Berechnung anhand des Durchschnittsverdienstes des vergangenen Jahres auf Basis des Steuerbescheids. Nach sechs Wochen: Absenkung auf die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes • Erstattung der weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ durch die zuständige Behörde
Angestellte Praxismitarbeiter ohne Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> • Erste bis sechste Woche: Der Arbeitgeber ist zur Vorleistung der Entgeltfortzahlung in Höhe des Nettogehalts verpflichtet. Er hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Zahlungen durch den Staat • Fortbestand der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht; die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland • Ab der siebten Woche: Das jeweilige Bundesland übernimmt die weitere Entschädigung in Höhe des Krankengeldes (70% des Bruttogehalts, aber nicht mehr als 90% des Nettogehalts)
Angestellte Praxismitarbeiter, die während der Quarantäne erkranken	<ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers bleibt bestehen (in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten ausbezahlt war) • Übergang der Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit – (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das jeweilige Bundesland • Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich

Wichtig: Die Entschädigung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag. Antragssteller sollten in diesem Zusammenhang die geltenden Antragsfristen berücksichtigen.

Zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sind noch nicht abschließend geklärt. Die entsprechenden Voraussetzungen und Abläufe sind deshalb bei der zuständigen Behörde

(vgl. www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf) zu erfragen.

Zuständige Behörden

Bundesland	Zuständige Behörde
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter
Bayern	Regierungsbezirke
Berlin	Gesundheitsämter
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezernat G2, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen, E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt für Bremen: Stresemannstraße 48, 28207 Bremen Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamtsamt, Überseetor 20, 28217 Bremen Telefon: 0421 3619502, Telefax: 0421 4968387, E-Mail: office@hbh.bremen.de
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, Stadthäuser, 27576 Bremerhaven Telefon: 0471 5900Telefax: 0471 2400, E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
Hamburg	jeweilige Bezirksämter Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg Hotline zum Coronavirus: Telefon 040 428 284 000
Hessen	Zuständiges Gesundheitsamt
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Soziales Entschädigungsrecht
Niedersachsen	Gesundheitsämter
Nordrhein	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz, Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

	Telefonzentrale: 0221 809 -5444, Telefax: 0221 809 -5402, E-Mail: ser@lvr.de
Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht, 48133 Münster
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken Telefon: 0681 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen, Referat 21, Altchemnitzer Straße, 4109120 Chemnitz Claudia Gläser, Telefon: 0371 532 -1223(Abt.) 0371 532 -2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt, Referat Gesundheitswesen, Pharmazie, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau, Reiterstraße 16, 76829 Landau in der Pfalz Jürgen Schwalie, Telefon 06341 26-460, E-Mail: schwalie.juergen@lsjv.rlp.de
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste, Dienstsitz Schleswig, Seminarweg 6, 24837 Schleswig Sandra Droese, E-Mail: sandra.droese@lasd.landsh.de Telefon 04621 80645 Sabrina Koll, E-Mail: sabrina.koll@lasd.landsh.de Telefon 04621 80633
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz, 499403 Weimar Telefon: 0361 57 3321 317 Fax: 0361 57 3321 305

Quelle: www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Hilfen für Unternehmen/Freie Berufe

Zusicherung umfangreicher Maßnahmen und Finanzhilfen durch die Regierung, um den massiven Umsatzeinbußen vieler Unternehmen entgegenzuwirken. Auch betroffene Arzt- und Zahnarztpraxen können diese in Anspruch nehmen, sofern deren Umsatzeinbußen bzw. Liquiditätsprobleme auf die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen zurückzuführen sind.

Folgende Unterstützungsmaßnahmen des Bundesfinanz- sowie Bundeswirtschaftsministerium können die betroffenen Praxen beanspruchen:

Kurzarbeitergeld

Die während der Corona-Pandemie eingeführten Sonderregelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden bis zum 31.3.2022 verlängert. Dessen zufolge können Unternehmen bereits Kurzarbeitergeld beantragen, wenn 10 % der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind (bislang: 1/3). Zudem werden den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge – die sie auch während der Kurzarbeit zahlen müssen – in voller Höhe erstattet. Ein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) ist nur noch teilweise oder gar nicht notwendig (bislang: in Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen erforderlich). Bei Kurzarbeit übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60% des ausgefallenen Nettolohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67%. Bei einem Entgeltausfall >50 % erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 bzw. 77 %, ab dem 7. Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 % des Netto-Entgelts.

Angestellte von Vertrags(zahn)ärzten haben grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Eine Weisung der Bundesarbeitsagentur, wonach für Vertragsarztpraxen kein Anspruch besteht wurde zurückgenommen bzw. klargestellt. Demnach werden nun alle Anfragen im Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei werden insbesondere Überschneidungen mit Leistungen aus dem Krankenhausentlastungsgesetz geprüft. Diese federn lediglich die Einnahmenverluste der GKV ab, jedoch nicht den Entgeltausfall außerhalb der GKV.

Privatärzte können Kurzarbeitergeld für den Umsatzrückgang der Privateinnahmen beantragen. Dieser muss glaubhaft belegt werden.

Ansprechpartner für die betroffenen Praxen ist die für sie zuständige Niederlassung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Steuerliche Hilfen

Steuerzahlungen können gestundet und Steuervorauszahlungen (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer) angepasst werden, wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind. Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet. Die Steuerstundung im vereinfachten Verfahren wurde erneut verlängert. Aktuell können Betroffene nach Festsetzung der fällig werdenden Steuern bis spätestens zum 31.1.2022 Anträge auf Stundung bereits fälliger oder bis spätestens 31.1.2022 fällig werdender Steuern stellen. Die Steuern können bis spätestens zum 31.3.2022 gestundet werden. Darüberhinausgehende Stundungen bzw. die Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs im vereinfachten Verfahren können nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlungsvereinbarung beantragt werden. Die Ratenzahlungen müssen dabei bis längstens zum 30.6.2022 abgeschlossen sein. Danach gelten für Stundungen und Vollstreckungsaufschübe wieder die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten.

Wird ein höherer als der pauschal ermittelte Verlustrücktrag erwartet, kann eine höhere Steuererstattung beantragt werden. Auch ist eine unbürokratische Teilabschreibung von Investitionsgütern möglich.

Betroffene Praxisinhaber sollen sich mit dem für sie zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen.

Nicht zurückzuzahlende Zuschüsse, Kredithilfen und Bürgschaften

Nachfolgend eine Liste der Unterstützungsmaßnahmen für Freiberufler bzw. Praxen. Die Anträge erfolgen in der Regel über die Hausbank.

Zuschüsse des Bundes

Überbrückungshilfe

Der Bund hat die Überbrückungshilfe für Zuschüsse zu den Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberufler erneut verlängert. Mit der **Überbrückungshilfe III Plus bzw. IV** gewährt der Bund kleinen Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern Fixkostenzuschüsse, sofern diese im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 bzw. Januar bis März 2022 von coronabedingten Schließungen oder starken Einschränkungen des Geschäftsbetriebs betroffen sind. Der Zuschuss beläuft sich – je nach Höhe der Umsatzeinbuße – auf 40, 60 oder 100 % der förderfähigen Fixkosten, maximal jedoch 1,5 Mio. €.

Unternehmen, bei denen der Umsatzeinbruch mindestens über drei Monate mehr als 50 % beträgt, erhalten zusätzlich zur jeweils gewährten Überbrückungshilfe noch einen **Eigenkapitalzuschuss**. Dieser beträgt bei der Überbrückungshilfe III Plus ab dem dritten Monat 25 %, ab dem vierten 35 % und ab dem fünften Monat 40 % zusätzlich zur regulären Förderung aus der Überbrückungshilfe. Bei der Überbrückungshilfe IV beträgt der Eigenkapitalzuschuss 30 % der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 %.

Anträge zur Überbrückungshilfe III Plus können noch bis zum 31.3.2022 gestellt werden, für die Überbrückungshilfe IV endet die Frist am 30.4.2022.

Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022

Soloselbstständigen, Freiberuflern, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gewährt der Bund Zuschüsse, wegen hohen Umsatzeinbußen. Diese Förderung stellt eine Alternative zur Überbrückungshilfe dar, die vor allem bei geringen betrieblichen Fixkosten sinnvoll ist.

Die Neustarthilfe Plus kann für Juli bis Dezember 2021 beantragt werden, die Neustarthilfe 2022 für Januar bis März 2022.

Der Zuschuss wird als Vorschuss ausgezahlt, der bis zu 50 % eines dreimonatigen Referenzumsatzes von 2019 entspricht und beträgt maximal:

- Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften: bis zu 4.500 €
- Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: bis zu 18.000 €

Förderung der Ausbildung

Das **Bundesprogramm „Ausbildung sichern“** sieht für Unternehmen, die erheblich von der Corona-Krise betroffen sind, eine einmalige **Ausbildungsprämie** je Ausbildungsvertrag vor, wenn sie im Ausbildungsjahr 2020/2021 gleich viele Ausbildungsverträge abgeschlossen haben wie im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Ausbildungsjahre. Bei Ausbildungsbeginn bis zum 31.5.2021 erhalten die Betriebe je Auszubildenden einmalig 2.000 €, für Ausbildungsverhältnisse mit Beginn ab dem 1.6.2021 wurde die Prämie auf 4.000 € angehoben.

Unternehmen, die die Zahl der Ausbildungsplätze während dem Ausbildungsjahr 2020/2021 erhöht haben, erhalten je zusätzlich abgeschlossenem Ausbildungsvertrag die **Ausbildungsprämie plus** in Höhe von 3.000 €, wenn die Ausbildungsverhältnisse im Zeitraum 24.6.2020 bis 31.5.2021 begonnen haben. Für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1.6.2021 beginnen, wurde die Förderung auf 4.000 € (Ausbildungsprämie) bzw. 6.000 € (Ausbildungsprämie plus) erhöht. Zudem muss der Betrieb entweder bereits vor Ausbildungsbeginn coronabedingt Kurzarbeitergeld erhalten haben und/oder seit April 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum Umsatzrückgänge wie folgt aufweisen. Der Umsatz muss in zwei aufeinander folgenden Monaten durchschnittlich um mindestens 50 % zurückgegangen sein oder in fünf aufeinanderfolgenden Monaten um durchschnittlich 30 %. Die Zuschüsse werden erst nach erfolgreich abgeschlossener Probezeit ausbezahlt.

Um die laufenden Ausbildungsaktivitäten aufrecht erhalten zu können, erhalten von Arbeitsausfall betroffene Auszubildende und deren Ausbilder zudem **Zuschüsse zur Ausbildungs- und Ausbildervergütung**, um Kurzarbeit zu vermeiden. Die Ausbildungszuschüsse betragen dabei 75 % der Ausbildungsvergütung für jeden Monat, für den der Auszubildende ansonsten in Kurzarbeit geschickt werden würde, bzw. für die Ausbilder von bis zu 10 Auszubildenden 50 % der Ausbildervergütung.

Anträge sind an die Bundesagentur für Arbeit zu richten.

Kredithilfen des Bundes

Die KfW hat einige ihrer Förderangebote im Rahmen der Corona-Hilfe für Unternehmen, die pandemiebedingt in Schwierigkeiten geraten sind, geöffnet. Zudem wurden Zugangsbedingungen und Konditionen stark verbessert und durch die Anhebung der Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank der Zugang zu den Darlehen vereinfacht.

Zielgruppe: Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

<p>KfW Schnellkredit 2020</p>	<p>Über diesen Förderkredit können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Die maximal mögliche Kredithöhe beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 10 Beschäftigte: 850.000 € • zwischen 11 und 50 Beschäftigten: 1,5 Mio. € • mehr als 50 Beschäftigte: 2,3 Mio. € <p>Es werden maximal 25% des Jahresumsatzes von 2019 übernommen. Anträge können noch bis 30.4.2022 bei der KfW gestellt werden.</p>
<p>KfW-Sonderprogramm (basierend auf dem KfW-Unternehmerkredit)</p>	<p>Finanziert werden Investitionen, Betriebsmittel, Warenlager und Erwerb von Vermögenswerten und Übernahmen/Beteiligungen von/an anderen Unternehmen.</p> <p>Maximal möglicher Kreditbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder • das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder • den aktuellen Liquiditätsbedarf der nächsten 18 Monate • für Kredite: >25 Mio. €: 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme. <p>Im Rahmen der KfW-Corona-Hilfe wurde die Haftungsfreistellung für Unternehmen und Freiberufler auf bis zu 90 % erhöht.</p>

Zielgruppe: Unternehmen, die seit weniger als fünf Jahren bestehen

<p>KfW-Sonderprogramm (basierend auf ERP-Gründerkredit – universell)</p>	<p>Mit dem ERP-Gründerkredit – universell können alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung/Übernahme eines Unternehmens bzw. Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt in Form eines zinsvergünstigten Darlehens. Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten/Betriebsmittel können finanziert werden. Die Laufzeit beträgt maximal 20 Jahre, wovon bis zu drei Jahre tilgungsfrei gestellt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Corona-Hilfe wurden die Bedingungen deutlich verbessert: Unternehmen, die seit mindestens drei Jahren am Markt aktiv sind, können für Anschaffungen und laufende Kosten einen Kredit bis maximal 100 Mio. € (bislang 25 Mio. €) erhalten.</p> <p>Zudem ist eine Haftungsfreistellung der Hausbank von bis zu 90 % (bislang 50 %) möglich.</p>
--	---

	<p>Das Programm steht auch Unternehmen offen, die durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.</p> <p>Der Kredithöchstbetrag ist limitiert auf</p> <ul style="list-style-type: none">• maximal 25 % des Jahresumsatzes von 2019 oder• das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder• den Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate (kleine und mittlere Unternehmen bzw. für die nächsten 12 Monate (große Unternehmen) oder <p>für Kredite: >25 Mio. €: 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme.</p> <p>Anträge können noch bis 30.4.2022 gestellt werden.</p>
--	---

Nähere Informationen unter: www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

Weitere bundesweite sowie bundeslandspezifische Förderprogramme, die Unternehmen darüber hinaus eventuell in Anspruch nehmen können, finden Sie im ATLAS MEDICUS® Infodienst und unter www.foerderdatenbank.de.